

# Aargauer Tagblatt

## Das Begnadigungswesen im Kanton Aargau.

### I.

St. Die Begnadigung bedeutet den ausnahmsweisen Erlass, bezw. die Milderung oder Umwandlung einer gerichtlich verhängten Strafe durch den Träger der staatlichen Souveränität. Sie ist also ein Hoheitsrecht, das in der Monarchie dem Monarchen, in der Republik regelmäßig dem Präsidenten, bei uns in der Schweiz aber dem Parlamente zusteht, im Bund der Vereinigten Bundesversammlung, im Kanton Aargau dem Großen Räte. (Art. 33 lit. t St. V.) Sie ist dazu bestimmt, die Härten des Strafrechtes zu mildern, insbesondere zu verhüten, daß zwischen einem Gerichts Urteil und dem Rechtsempfinden des Volkes ein klaffen der Widerspruch sich aufwie.

Ihr Ursprung reicht in die römische Kaiserzeit zurück; mit dem fremden Rechte fand sie auch in germanischen Ländern Eingang und wurde von den Landesherren als besonderes Attribut ihrer Machtstätte betrachtet. Im 18. Jahrhundert sagten ihr die Schriftsteller der Aufklärungszeit, wie namentlich die großen italienischen Kriminalisten Beccaria und Filangieri den Kampf an. Sie, die mit idealer Schwung für die Humanisierung des damals noch barbarischen Strafrechtes kämpften, hielten dafür, daß in einem Staat mit mildem Strafrecht und gut ausgebildetem Gerichtsverfahren die Begnadigung überflüssig sei; nur ein Tyrann und Autokrat könne an der stets willkürlichen Einmischung in die Justizgewalt ein Interesse haben. Tatsächlich wurde die Begnadigung 1791 in Frankreich abgeschafft; aber der Autokrat Napoleon besaß sich, sie 1801 wieder einzuführen.

Die Auffassung Beccaria's, so richtig sie grundsätzlich sein mag, schießt doch in ihrer Allgemeinheit über das Ziel hinaus; denn selbst der feinfühligste Strafgesetzgeber wird es nicht vermeiden können, daß ab und zu Fälle sich ereignen, in denen eine von Rechts wegen verhängte Strafe allgemein, vielleicht sogar von den Richtern selbst, als hart und ungerecht empfunden wird, und dagegen kann nur die Begnadigung Abhilfe schaffen. Es dürfte denn auch kaum einen modernen Staat geben, der auf dieses Sicherheitsventil verzichtet hätte.

### II.

Wohl aber gibt es Staaten, wo von diesem Ausnahmerecht ein allzu reichlicher Gebrauch gemacht wird, und zu ihnen gehört ohne allen Zweifel auch der Kanton Aargau. Die Klagen hierüber sind schon recht alt; man lese nur einmal in den Verhandlungen des Verfassungsrates von 1884/85 auf Seite 139 ff. die Voten von Staatsanwalt Fahrländer, Oberrichter Wildi und Nationalrat Isler nach. Es geht daraus hervor, daß der Große Rat andauernd mit einer Unmenge von Begnadigungsversuchen behelligt wurde und daß bei der Hof ihrer Erhellung oft der Zufall eine

Rolle spielte. Oberrichter Wildi zitierte den Bericht eines Bezirksgerichtes aus dem Jahre 1870, woraus hervorging, welche fatalen Einbrüche die zu häufige Begnadigung auf die Richter machen und in welchem Maße sie das Ansehen der Justiz gefährden mußte. Die genannten Redner verlangten eine gesetzliche Einschränkung des Begnadigungsrechtes, während Nationalrat Kurz und Ständerat Kellersberger sich mit großer Wärme für den gegenteiligen Standpunkt ins Zeug legten. Der Rat genehmigte schließlich die heute geltende Fassung

der lit. t von Art. 33. Im Jahre 1897 hat alsdann der Große Rat eine Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes erlassen, nach welcher die Straffälle in zwei Gruppen, leichtere und schwerere, geteilt werden. In die erstere gehören die Zuchtpolizeifälle, die mit bloßer Geldbuße oder Gefängnis bis auf 4 Wochen gesühnt worden sind, in die letztere die Zuchtpolizeifälle, in denen korrekzionelles Zuchthaus verhängt worden ist, sowie alle Kriminalfälle. Die ersteren werden von der aus 15 Mitgliedern bestehenden Petitionenkommmission endgültig erledigt; die letzteren fallen in die Zuständigkeit des Großen Rates.

Damit ist nun einem der gerügten Uebelstände der Ueberlastung des Großen Rates, wenigstens teilweise, abgeholfen; auch kann nicht gerade behauptet werden, daß der Große Rat es mit der Begnadigung zu leicht nehme; so hat er noch letztes Jahr das Gesuch eines zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilten Mörders, der bereits 19 Jahre in Langburg gefesselt hatte, abgewiesen, weil er fand, die Freilassung würde das Rechtsempfinden des Volkes verletzen.

Anderes steht es nun aber mit Bezug auf die kleineren Straffälle, deren Erledigung der Petitionenkommmission anheim gegeben ist. Da ist es nun für jeden, der die aargauische Strafrechtspflege nur einigermaßen kennt, ein offenes Geheimnis, daß von der Begnadigung in überreichlichem Maße Gebrauch gemacht wird. Einige Zahlen mögen dies illustrieren. Im Jahr 1920 wurden von den aargauischen Bezirksgerichten insgesamt 2897 Fälle zuchtpolizeilich beurteilt; dazu kommen noch 148 Kriminalfälle mit insgesamt 205 Angeklagten. Im gleichen Jahre wurden 256 Begnadigungsgesuche eingereicht, von denen 118 gänzliche oder teilweise Verurteilung fanden, nämlich 54 seitens des Großen Rates, 64 seitens der Petitionenkommmission. Abgewiesen wurden seitens des Großen Rates 75, seitens der Petitionenkommmission dagegen nur 63 Gesuche. Niemand wird nun glauben, daß in unserem Kanton in einem einzigen Jahr über hundertmal der Fall eingetreten sei, wo die Strafrechtspflege außerordentliche Härten gezeitigt und dadurch eine Korrektur nötig gemacht habe. Das peinliche Strafgesetzbuch, das ja früher gewiß hart war, kommt speziell für die Petitionenkommmission nicht in Betracht; es ist übrigens durch zwei Ergänzungsgesetze recht erheblich gemildert worden. Das Zuchtpolizeigesetz aber läßt

dem Richter den denkbar weitesten Spielraum, da er in jedem einzelnen Falle die Freiheitsstrafe zwischen einem Tag und zwei Jahren, die Geldbuße zwischen Fr. 1 und Fr. 2000 festsetzen kann. Da kann von ungerechtfertigter Härte des Gesetzes schon gar nicht die Rede sein, und die in solchen Fällen ausgesprochene Begnadigung richtet ihre Spitze notwendig gegen den Richter, dem dadurch ein Fehlspruch vorgeworfen wird. Zur Korrektur dieser letzteren sind aber ordentlichweise die Rechtsmittel, Beschwerde und Wiederherstellung da, und in letzter Linie der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht. Bevor bei uns der bedingte Straferlass bestand, ließen sich zur Not noch derartige kleinere Straffälle denken, in denen die Begnadigung helfen mußte. Nachdem nun aber seit Januar 1920 das bezügliche Gesetz vom 13. Oktober 1919 in Kraft getreten ist, nach welchem übrigens Geldbußen nur noch bei nachgewiesenem Verschulden in Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfen, hätte man füglich einen namhaften Rückgang der Begnadigungsgesuche und der Begnadigungen erwarten können. Das trifft nun aber lei-

neswegs zu; gegenteils stieg die Zahl der Gesuche von 240 im Jahre 1919 auf 256 im Jahre 1920; ganz oder teilweise berücksichtigt wurden im Jahre 1919 deren 124, im Jahre 1920 deren 118; der Rückgang ist also recht bescheiden. Da liegt es nun auf der Hand, daß die Begnadigungsbehörde recht eigentlich als dritte und letzte Instanz angerufen worden ist und sich auch als solche gefühlt hat. Es muß nur auf ein Gericht, das sich alle Mühe gibt, um einen Straffall gründlich zu prüfen, das z. B. ganz genau weiß, warum es im konkreten Fall Gefängnis und nicht bloß Geldbuße verhängt hat, einen peinlichen Eindruck machen, wenn nachher sein Urteil von einer Instanz über den Haufen geworfen wird, die nicht die Mittel in der Hand hat, sich vom Falle ein gleich vollständiges Bild zu machen wie das urteilende Gericht. Und welche Förderung das Ansehen der Gerichte beim Publikum dadurch erfahren muß, kann man sich ausmalen.

Es liegt uns, das sei hier ausdrücklich festgestellt, durchaus fern, den jetzigen oder früheren Mitgliedern der Petitionenkommision einen Vorwurf zu machen. Wir nehmen ohne weiteres an, daß sie die Akten gewissenhaft prüfen und nach bestem Wissen und Können ihren Entscheid abgeben. Unsere Kritik richtet sich vielmehr gegen das System, eine alt eingewurzelte aber grundverfehlte Auffassung vom Wesen des Begnadigungsrechtes, gegen die das einzelne Kommissionsmitglied nicht aufkommen kann. Es entspricht doch gewiß nicht der Würde des Trägers der Souveränität, hier einen, dort zwei Tage Gefängnis zu streichen, zur Abwechslung eine Buße von Fr. 20 auf Fr. 10 herabzusetzen oder gütigst ganz fallen zu lassen. Die Begnadigung, wie das natürliche Rechtsempfinden sie versteht, bedeutet doch immer nur eine außerordentliche Intervention der obersten Staatsgewalt in einem Falle, wo

die höchsten Güter eines Menschen, Leben, Freiheit, Ehre, auf dem Spiele stehen.

Als im Sommer 1907 die Bundesversammlung gleichfalls nach Entlastung von den zahlreichen Begnadigungsfällen suchte und ein aargauischer Vertreter im Nationalrat die Delegation an eine Begnadigungskommission empfahl, bezeichnete Bundesrat Brenner das im Kanton Aargau geltende System als eine Karrikatur des Begnadigungsrechtes, und im Ständerat warnte Herr Isler eindringlich, und mit Erfolg, vor dem „Rat der 15 Heimlichen“. Im Gegensatz zum Parlament tagt nämlich eine solche Kommission unter Ausschluß jeder öffentlichen Kontrolle, während andererseits mit Bezug auf ihre Zusammensetzung und auf das Verfahren nicht die gleichen Garantien gegeben sind wie bei den Gerichten.

### III.

Der Zeitpunkt, um gegen diese alt eingewurzelten Uebelstände Stellung zu nehmen, ist nun gekommen, nachdem der Kanton Aargau sein Strafrecht in modernem und humanem Geiste ausgebaut hat. Der Große Rat sollte, so scheint es uns, durch eine Revision der Verordnung vom Jahre 1897 das Begnadigungsrecht in dem Sinne einschränken, daß es bei Geldbuße überhaupt nicht mehr zulässig wäre, und bei Freiheitsstrafe dann nicht, wenn diese bedingt erlassen wurde oder der Richter die Möglichkeit gehabt hätte, sie bedingt zu erlassen. Weitere Beschränkungen wären natürlich denkbar; wir glauben aber, daß die vorgeschlagenen ausreichen würden, um den Großen Rat so erheblich zu entlasten, daß er auf die Delegation des Begnadigungsrechtes an eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagende Kommission verzichten kann; die Petitionenkommision hätte also bloß die eingehenden Gesuche zu prüfen und dem Großen Rat Antrag zu stellen.

Man wende nicht etwa ein, das Begnadigungsrecht sei ein absolutes und verträge keinerlei Beschränkungen. Das sind doktrinaire und theoretische Bedenken, worüber man sich in anderen Kantonen längst hinweggesetzt hat; übrigens hat es ja der Große Rat in der Hand, jederzeit die Verordnung wieder zu ändern. Die Behauptung aber, die kleineren Streitfälle seien eben die Angelegenheiten der kleinen Leute, die der Gnade ebenso gut würdig seien, wie die Herren Mörder, Räuber und Diebe, Gott lasse seine Gnadensonne scheinen über Kleine und Große etc. sind derart unflätlich, daß sie keiner ernstlichen Prüfung standhalten. Ein „kleiner Sünder“ ist durchaus nicht notwendig ein „kleiner Mann“, d. h. ein wenig bemittelter, und gerade unter den schweren Verbrechern finden sich viele unbemittelte, die zufolge mangelhafter Erziehung auf Abwege geraten sind. Wenn aber bei den kleinen Sündern das Verschulden geringer ist als bei den großen, so ist es auch die Strafe, und das moderne Strafrecht hat Mittel genug, um zu verhindern, daß ihnen durch einen vereinzelt Fehler unwiederbringlicher Nachteil er-

bracht werde. Gerade unter ihnen gibt es aber oft mächtige und einflußreiche Herren, die, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, ihre vielfachen Beziehungen bei einer politischen Behörde weit besser zur Geltung bringen können als bei einem Gericht. Man bleibe also mit der Behauptung, die geforderte Beschränkung des Begnadigungsrechtes sei undemokratisch und reaktionär, nur ruhig zu Hause.

Uns will schließlich scheinen, die Mitglieder der aargauischen Gerichte sollten sich einmal zusammensetzen und in einer motivierten Eingabe beim Großen Rat auf Beseitigung des geschilderten Uebelstandes und Wiederherstellung der bedrohten Autorität der Strafrechtspflege bringen.